



Gesundheitsdepartement  
des Kantons St. Gallen  
Rechtsdienst  
Oberer Graben 32  
9001 St. Gallen

Sursee, 16. Dezember 2020

### **Praxis zur Bewilligungspflicht selbständige / unselbständige Tätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Berufs- und Fachverband der Podologinnen und Podologen und zählt über 700 Mitglieder.

Der Beruf der Podologinnen und Podologen gehört zu den bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufen. In diesem Zusammenhang gelangen wir mit nachfolgendem Anliegen an Sie.

Im Jahre 2013 erfolgte ein Schriftverkehr zwischen dem Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen und dem Schweizerischen Podologen-Verband. Dabei ging es im Wesentlichen um die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung für eine selbständige Berufsausübung als Podologin/Podologe. Schon damals hat sich der Schweizerische Podologen-Verband SPV dafür eingesetzt, dass die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung nur an dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie an Podologinnen und Podologen mit der altrechtlichen Ausbildung zur Podologin SPV / zum Podologen SPV erteilt werden darf. Dabei stützte er sich auf die Empfehlungen der GDK vom 28. Juni 2005 zu den fachlichen Voraussetzungen für die selbständige und unselbständige Ausübung des Berufes als Podologe. Gemäss dieser Empfehlung ist für die selbständige Berufsausübung die tertiäre Ausbildungsstufe (Höhere Fachprüfung bzw. Höhere Fachschule) Voraussetzung. Altrechtliche Podologinnen und Podologen SPV sollen zudem Besitzstandswahrung geniessen und ebenfalls eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erhalten. Für eine unselbständige Berufsausübung ist die dreijährige Lehre auf Sekundarstufe II, die mit einem Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) abschliesst, ausreichend.

Im Kanton St. Gallen sind die Voraussetzungen für die Berufsausübung als Podologin/Podologe in der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (VBG) geregelt. Gemäss geltendem Recht bedarf ausschliesslich die selbständige Berufstätigkeit einer Bewilligung durch das Gesundheitsdepartement (Art. 6 Abs. 1 VBG). Die unselbständige Tätigkeit und die Tätigkeit unter Aufsicht bedürfen grundsätzlich keiner Bewilligung (Art. 7 Abs. 1 VBG). Gemäss Absatz 2 ist jedoch zur unselbständigen Tätigkeit nur berechtigt, wer die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt. Art. 49 VBG hält die Bewilligungsvoraussetzungen für die Berufsausübung als Podologin/Podologen fest. Demnach sind ein eidgenössisches oder

eidgenössisch anerkanntes Fähigkeitszeugnis und die eidgenössische höhere Fachprüfung erforderlich. Damit ist sowohl für die selbständige wie auch für die unselbständige Berufsausübung als Podologin/Podologe ein eidgenössisch oder eidgenössisch anerkanntes Fähigkeitszeugnis sowie die höhere Fachprüfung vorausgesetzt. Da es sich bei der Ausbildung zur Podologin EFZ/zum Podologen EFZ um eine dreijährige Lehre auf Sekundarstufe II handelt, die mit einem Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen wird, können Podologinnen und Podologen EFZ unter den gegebenen Verordnungsbestimmungen im Kanton St. Gallen weder selbständig noch unselbständig tätig sein. Abgesehen davon, dass bereits dies stossend bzw. gesetzssystematisch falsch ist, ist auch die Bezeichnung «eidgenössische höhere Fachprüfung» falsch. In der Podologie gibt es keine eidgenössische höhere Fachprüfung. Im Bereich der Podologie kann auf Sekundarstufe II ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und auf Tertiärstufe ein Diplom der höheren Fachschule (HF) erlangt werden.

Im Jahre 2013 hat man sich unter der Voraussetzung, dass das Gesundheitsdepartement diesbezüglich eine Korrektur bzw. ein Nachtrag beim Regierungsrat erwirken wird, darauf geeinigt, dass den Podologen EFZ vorübergehend eine beschränkte Berufsausübungsbewilligung nach Art. 9 VBG erteilt wird, damit sie – angestellt bei einer Podologin SPV oder dipl. Podologin HF – überhaupt tätig sein können. Dieses Vorgehen sollte jedoch nur solange praktiziert werden, bis eine Korrektur oder ein Nachtrag durch den Regierungsrat erfolgt wäre. Leider ist dies jedoch bis heute nicht erfolgt, weshalb diese Praxis immer noch angewandt wird.

Die in der Verordnung abgebildeten Bewilligungsvoraussetzungen sind somit in Bezug auf die Podologie weder kongruent noch korrekt. Die «Notlösung» über die eingeschränkte Zulassung nach Art. 9 VBG ist gesetzestechnisch ebenfalls nicht korrekt und kann kein Dauerzustand sein. Diese Situation ist für Podologinnen und Podologen EFZ alles andere als befriedigend und führt zur Abwertung des Berufes der Podologen EFZ. Eine Podologin EFZ erwirbt nämlich im Rahmen ihrer Ausbildung Kompetenzen, die sie befähigen, gewisse Arbeiten ohne Aufsicht und Kontrolle, jedoch in unselbständiger Tätigkeit (im Anstellungsverhältnis) durchzuführen. Gleichzeitig ist der Beruf der Podologin EFZ/Podologen EFZ nicht dafür vorgesehen, um in selbständiger Stellung tätig zu sein. Das Erteilen von (wenn auch eingeschränkten) Berufsausübungsbewilligungen an Podologinnen und Podologen EFZ ist deshalb - wie bereits ausgeführt - ebenfalls nicht erstrebenswert. Daher sollte, wie seinerzeit im Jahre 2011 und 2013 versprochen, eine Anpassung der VBG erfolgen, die es den Podologinnen EFZ/Podologen EFZ ermöglicht, weiterhin unselbständig, aber wo möglich ohne Aufsicht tätig zu sein, ohne dafür eine Berufsausübungsbewilligung zu benötigen.

Konkret beantragen wird deshalb folgende Anpassungen:

- 1) Art. 7 Abs. 2 VBG ist für den Beruf der Podologinnen und Podologen nicht sachgerecht und nicht umsetzbar. Die beiden Ausbildungsprofile EFZ und HF sind so ausgestaltet, dass die Podologinnen und Podologen EFZ zur unselbständigen Berufsausübung ausgebildet werden, die dipl. Podologinnen und Podologen HF mitunter zur selbständigen Berufsausübung. Diesem Umstand ist immanent, dass die Podologinnen und Podologen EFZ die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung eben gerade nicht erfüllen. Art. 7 Abs. 2 VBG müsste deshalb ersatzlos gestrichen werden oder es ist bei den konkreten Bestimmungen zur Podologie unter Art. 49 f. VBG für den Beruf der Podologinnen und Podologen eine Ausnahme vorzusehen. Diese könnte in Art. 49 VBG als Absatz 2 wie folgt formuliert werden:

<sup>2</sup> Für die unselbständige Tätigkeit als Podologin oder Podologe ist ausschliesslich ein eidgenössisch oder eidgenössisch anerkanntes Fähigkeitszeugnis erforderlich.

- 2) Art. 49 Abs. 1 VBG gibt die Bewilligungsvoraussetzungen für die Berufsausübung als Podologin oder Podologen nicht korrekt wieder. Wie erwähnt gibt es keine eidgenössische höhere Fachprüfung im Bereich der Podologie. Ausserdem kann darauf verzichtet werden, kumulativ zum Diplom einer höheren Fachschule ein eidgenössisch anerkanntes Fähigkeitszeugnis vorzusetzen, da dies für den Zugang zur Höheren Fachschule so oder so Voraussetzung ist. Stattdessen sollten neben dem Diplom einer höheren Fachschule auch die altrechtlichen Diplome in Podologie sowie eidgenössisch anerkannte ausländische Diplome zur selbständigen Berufsausübung berechtigen (vgl. Empfehlung der GDK in der Beilage). Art. 49 Abs. 1 wäre deshalb wie folgt umzuformulieren:

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Berufs als Podologin oder Podologe setzt als Fähigkeitsnachweis ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Podologen-Verband anerkanntes Diplom oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom voraus.

Die Anpassung der Verordnungsbestimmungen an die tatsächlichen Gegebenheiten im Bereich der Podologie sind zwingend erforderlich und zeitnah notwendig. Wir bitten Sie deshalb höflich darum, unser Anliegen zu berücksichtigen und die Verordnungsanpassung bzw. die Präzisierung baldmöglichst vorzunehmen.

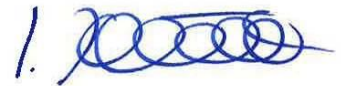
Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer  
Podologen-Verband SPV**



Mario Malgaroli  
Vizepräsident /  
Präsident Bildungskonferenz



Isabelle Küttel Bürkler  
Geschäftsführerin

Beilage: - Empfehlung der GDK vom 28. Juni 2005